

---

**453 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP**

---

## **Bericht**

### **des Immunitätsausschusses**

#### **über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (093 Hv 8/04h) um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christoph Matznetter**

Das Landesgericht für Strafsachen Wien ersucht mit Schreiben vom 16. März 2004, 093 Hv 8/04h, eingelangt am 19. März 2004, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christoph Matznetter wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB.

Der Immunitätsausschuss hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 25. März 2004 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, festzustellen, dass ein Zusammenhang zwischen der vom Privatankläger behaupteten strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christoph Matznetter besteht, und daher einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christoph Matznetter nicht zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuss stellt als Ergebnis seiner Beratungen den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

In Behandlung des Ersuchens des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, 093 Hv 8/04h, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christoph Matznetter wird im Sinne des Art. 57 Abs. 3 B-VG festgestellt, dass ein Zusammenhang zwischen der vom Privatankläger behaupteten strafbaren *Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christoph Matznetter besteht*; daher wird einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christoph Matznetter nicht zugestimmt.

Wien, 2004 03 25

**Ing. Norbert Kapeller**  
Berichtersteller

**Mag. Dr. Josef Trinkl**  
Obmann